

# Statuten

VBC Visp



## Vereinsführung

### Statuten Volleyballclub Visp

#### 1. Name und Sitz

§1 In Visp besteht ein Volleyballclub Visp gemäss Artikel 60 ff ZGB

#### 2. Zweck und Aufgabe

§2 Der VBC Visp bezweckt:

- ein regelmässiges Training für alle Altersgruppen
- die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren
- die Förderung der Geselligkeit
- die Entwicklung der sportlichen Jugend- und Erwachsenenbildung in Visp.

#### 3. Mitgliedschaft

§3 die Damen des VBC Visp sind dem PolysportWallis und dem SVKT Schweiz angeschlossen.

§4 der VBC Visp besteht aus Jugend-, Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

- §5
- 1) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum Alter von 16 Jahren.
  - 2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Versammlung Personen ernennen, welche sich um den VBC Visp besonders verdient gemacht haben.
  - 3) Passivmitglieder unterstützen den VBC Visp

§6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand

- §7
- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
  - 2) Damen und Juniorinnen sind durch die SVKT – UEV versichert.
  - 3) Die Mitglieder tragen nach ihren Möglichkeiten an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit.

§8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands. Die Verpflichtungen erlöschen erst am Schluss des laufenden Vereinsjahres.

- §9 Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche den Vereinszielen entgegenwirken oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.
4. Organe
- §10 Organe des Vereins sind:  
a Generalversammlung  
b Vorstand  
c Rechnungsrevisorenstelle
- a Generalversammlung
- §11 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der aktiven Mitglieder und der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- §12 Der Generalversammlung obliegt:  
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorenstelle  
- die Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes  
- die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge  
- der Ausschluss von Mitgliedern  
- die Bestimmung von Aktivitäten, welche die vereinsübliche Tätigkeit in grösserem Ausmass überschreiten  
- die Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu andern Organisationen  
- die Abänderung der Statuten  
- die Auflösung des Vereins  
- die Anträge
- §13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Anträge sind mindestens 10 Tag vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen..
- §14 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- §15 Die Auflösung wie auch die Änderung der §§1, 2 und 3 dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt.

## b Vorstand

- §16 Es wird jeweils auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- §17 Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen.
- §18 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst.  
Er bestimmt auch die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.
- §19 Dem Vorstand obliegt:  
- die Verwirklichung der Vereinsziele  
- die Ausführung der Aufträge der Generalversammlung  
- die allgemeine Vereinsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen.
- §20 Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## c Rechnungsrevisorenstelle

- §21 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

## 5. Verwaltung

- §22 Zur Deckung der anfallenden Kosten wird eine Vereinskasse geführt. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## 6. Schlussbestimmung

- §23 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution gegeben, welche durch den Vorstand bestimmt wird.

- §24 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 4. Mai 2007 in Kraft.